



Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen (Stand 01.03.2020)

Erläutert werden nur Artikel, bei denen Bemerkungen für das Verständnis erforderlich sind.

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Weisung regelt die Sicherheit im Zivilschutz. Die Schutzdienstpflichtigen treffen im Einsatz, insbesondere bei Katastrophen- und Rettungseinsätzen, oft auf nicht alltägliche, ausserordentliche Situationen. Um solche Situationen meistern und auch trainieren zu können, braucht es einsatzorientierte Sicherheitsvorschriften, die einen grösseren Handlungsspielraum zulassen als die ordentliche Gesetzgebung für den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aus diesem Grunde sind die Suva-Sicherheitsrichtlinien im Zivilschutz nicht verbindlich.

Diese Weisung lehnt sich aber *so weit wie möglich* an die Gesetzgebung im Bereich Arbeitssicherheit auf Stufe Bund an. Berücksichtigt werden insbesondere das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; ArG), die Verordnungen zum ArG (ArGV1-4), das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20), die Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141), das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1) sowie die Vorgaben der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und der Unfallversicherungsanstalt (Suva).

Die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Verhütung gesundheitlicher Schädigungen im Zivilschutz vom 20. Mai 2009 werden aufgehoben, inhaltlich jedoch zu einem grossen Teil in die Weisung übernommen. Der Erlass der Weisung erfolgt hauptsächlich aufgrund neuer Zuständigkeitsregelungen im Bereich

Material und Geräte, der Übernahme von neuen Aufgaben (z.B. Rettung aus Trümmerlagen) und neuer Einsatztechniken im Zivilschutz (z.B. Absturzsicherung).

Artikel 3 *Schutzdienstleistungen mit besonderen Gefahren*

Abs. 1

Besondere Gefahren sind Gefahren, die ein hohes Risiko beinhalten. Das systematische Erstellen eines Sicherheitskonzepts ist besonders wichtig, wenn die Gefahren nicht offensichtlich erkennbar sind. Beispiele sind mit den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrnehmbare Gefahren wie erhöhte Radioaktivität, chemische oder biologische Gefahrenstoffe und von aussen überraschend einwirkende Gefahren wie Hochwasser, Murgänge, Lawinen oder Steinschlag.

Weitere Schutzdienstleistungen mit besonderen Gefahren sind beispielsweise das Arbeiten mit der Motorsäge und mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, Forstarbeiten oder Arbeiten in Trümmerlagen.

Abs. 2

Art und Umfang des Sicherheitskonzepts müssen situativ festgelegt werden. Eine schriftliche Dokumentation ist insbesondere bei kurzen unter Zeitdruck stehenden Einsätzen nicht zwingend erforderlich.

Abs. 3

Die Überwachung der Schutzdienstpflichtigen stellt sicher, dass bei einem Notfall sofort die Rettungsdienste alarmiert werden und erste Hilfe geleistet werden kann. Für die Überwachung der Schutzdienstleistenden sind grundsätzlich die Vorgesetzten und das Instruktionspersonal verantwortlich. Überwachungsaufgaben können auch delegiert werden. So können sich die Schutzdienstleistenden zum Beispiel bei der Ausführung ihrer Arbeiten gegenseitig überwachen.

Artikel 9 *Psychisch belastende Schutzdienstleistungen*

Ausgebildete Fachpersonen sind beispielsweise ein Peer oder ein Mitglied eines Care Teams bzw. Psychologen/Seelsorger mit Zusatzausbildung in psychologischer Nothilfe. Die Ausbildung erfolgt idealerweise gemäss den Ausbildungsstandards des Nationalen Netzwerks Psychologische Nothilfe (NNPN).

Artikel 11 *Schuhwerk*

Die Kampfstiefel der Armee erfüllen diese Eigenschaften und sind für alle Tätigkeiten im Zivilschutz zugelassen. Bei besonders gefährlichen Arbeiten entscheiden die Kantone selbstständig über eine Erhöhung der Anforderungen an das Schuhwerk.

Artikel 12 *Warnbekleidung*

Bst. c

Unter Aufenthalt im Wirkungsbereich von Maschinen wird beispielsweise der Aufenthalt in der Arbeits- bzw. Schwenkzone von Baggern, Kranen, Forstschleppern oder Lastwagen/Dumpfern verstanden.

Artikel 13 *Allgemeines*

Abs. 2

Für die vom Bund ausgelieferten Geräte und das ausgelieferte Material (standardisiertes Material) gelten die vom Bund herausgegebenen Sicherheits- und Bedienungsvorschriften.

Bei ortsveränderlichen, steckbaren elektrischen Betriebsmitteln und mobilen Stromerzeugern wird empfohlen einmal jährlich eine Sicherheitsprüfung durch eine sachkundige Person nach der Norm VDE 701 / 702 durchführen zu lassen. Dies auch, wenn diese Prüfung vom Hersteller nicht vorgeschrieben ist.

Artikel 19 *Arbeiten im Bereich öffentlicher Strassen*

Abs. 4

Weisses und gelbes Licht sind grundsätzlich für die Verkehrsregelung vorgesehen, rotes Licht für das Anhalten des Verkehrs.

Artikel 20 *Arbeiten am Wasser*

Abs. 1

Anstelle des persönlichen Schutzes mit der Rettungsweste können auch kollektive Schutzmassnahmen (z.B. Absperren der Gefahrenzone oder Anbringen von Geländern) ergriffen werden.

Abs. 3

Bei einem Sturz (mit Seilsicherung) in ein Fließgewässer kann eine Person trotz Rettungsweste unter Wasser gezogen werden und ertrinken.

Artikel 21 Allgemeines

Abs. 1

Absturzgefahr besteht grundsätzlich, wenn eine Person von einem höher gelegenen Standort durch Stolpern, verlieren des Gleichgewichts, Ausrutschen und dergleichen auf eine tiefer gelegene Fläche oder einen tiefer gelegenen Gegenstand stürzen oder gleiten kann und dabei Verletzungsgefahr besteht.

Abs. 2

Besonders gefährliche Arbeitsumgebungen sind beispielsweise rutschige, unsichere Standflächen und Sturzgefahr auf scharfe Gegenstände oder auf gefährliche Güter.

Artikel 22 Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Abs. 1

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) schützt nur die damit ausgerüstete, einzelne Person. Sie muss nicht zwingend personifiziert sein (z.B. im Gegensatz zum Schuhwerk). Die erforderliche Anzahl Schutzausrüstungen kann als Korpsmaterial mitgeführt und erst im Anwendungsfall den einzelnen Personen abgegeben werden.

Artikel 24 Verankerungen

Abs. 2

Durch Schutzdienstpflichtige selber erstellte Verankerungen sind zum Beispiel selber montierte Betonanker, selber erstellte Verankerungen an Bäumen oder baulichen Strukturen oder selber erstellte Erdverankerungen. Für ihre Tragsicherheit ist der Zivilschutz verantwortlich. Die Schutzdienstpflichtigen müssen die Festigkeit und Tauglichkeit einer solchen Verankerung kompetent beurteilen können.

Abs. 3

Durch Dritte erstellte, für die Absturzsicherung zugelassene Verankerungen sind zum Beispiel fest montierte Anschlagpunkte auf Dächern oder an Bauwerken, mobile Dreibeine und Anschlagpunkte an Gerüsten. Für ihre Tragsicherheit ist der Montagebetrieb oder Inverkehrbringer verantwortlich.

Artikel 28 Allgemeines

Bst. e

Unter elektronische Geräte fallen auch Mobiltelefone, Funkgeräte, Tablets und dergleichen.

Artikel 30 Lagerung

Abs. 1

Treibstoffmagazine müssen ebenerdig oder rampengeschossig, abschliessbar und feuerbeständig sein. Im Weiteren müssen sie belüftet werden können und elektrisch beleuchtet sein. Sie dürfen keine Öffnungen zum Gebäudeinnern aufweisen und nicht als Lagerort für anderes Material dienen.

Artikel 44 Sicherheit in Trümmerlagen

Abs. 1

Wird im Rahmen der Ausbildung in speziell für die Ausbildung erstellten Übungsanlagen (Trümmerpisten) gearbeitet und ist dabei die Existenz gefährlicher Gase ausgeschlossen, kann auf das Mitführen eines Gefahrenstoff-Messgerätes verzichtet werden.

Artikel 45 Seilunterstützte Rettung

Abs. 1

Unter seilunterstützter Rettung wird folgendes verstanden:

- Rettungsprozess bei dem Retter oder zu rettende Person durch ab- oder aufseilen am gespannten Seil transportiert werden;
- Im Gegensatz zur Absturzsicherung kann sich die Person nicht mehr selber kontrolliert fortbewegen sondern sie hängt am Seil;
- Der Seiltransport kann dabei freihängend oder entlang von senkrechten resp. schrägen Strukturen erfolgen;
- Ein Systemversagen führt unweigerlich zu einem Absturz mit Verletzungsrisiko.

Einfachere Lösungen sind beispielsweise die Wahl eines anderen Zugangs oder der Einsatz von Leitern.

Artikel 46 Forstarbeiten

Abs. 3

Holzerntearbeiten umfassen das Fällen, Aufrüsten (Entasten, Einschneiden, Entrinden) und Rücken von Bäumen und Baumstämmen. Sieht die kantonale Forst- und Waldgesetzgebung schärfere Vorschriften vor, müssen diese eingehalten werden. Das Zuschneiden von Bau-Rundhölzern im Rahmen von Bautätigkeiten (z.B. Holzkastenbau) fällt nicht unter den Begriff Holzerntearbeiten.

Bst. b und c

Normalfälle sind gesunde, nicht gefrorene Bäume mit einer gleichmässigen Gewichtsverteilung. Spezialfälle sind unter grossen Spannungen stehende, schräge, gebogene, gefrorene, gerissene oder ineinander verkeilte Bäume. Das Fällen und Trennen von Spezialfällen ist mit sehr grossen Risiken verbunden und daher dem Fachpersonal vorbehalten.

Artikel 47 Erstellen von Bauwerken

Um seinen Auftrag erfüllen zu können ist der Zivilschutz besonders bei Katastrophen- und Rettungseinsätzen oft gezwungen, temporär mit einfachen, behelfsmässigen Hilfskonstruktionen zu arbeiten. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Bauwerken um ordentliche, ortsfeste, für eine lange Nutzungsdauer angelegte Bauten, Anlagen oder Terrainveränderungen (z.B. Gebäude, Gerinne- und Hangverbauungen, Wege, Strassen, Brücken oder Schutzdämme). Bauwerke müssen ihre Funktion meist während Jahren nachhaltig und sicher erfüllen können. Anerkannte Regeln der Baukunde sind technische Regeln, die wissenschaftlich anerkannt sind und sich nach Ansicht der Mehrheit der Baufachleute in der Praxis bewährt haben. Sie sind zum Beispiel in Fachverbandsnormen (SIA-Normen) und staatlichen Vorschriften enthalten.

Artikel 50 Allgemeines

Übungsobjekte sind Bauwerke (z.B. Wohnhäuser) sowie Teile oder Trümmer davon, die nicht speziell für Ausbildungszwecke erstellt aber vom Besitzer für die Ausbildung freigegeben werden. Die Bauwerke sind meist für den Abbruch vorgesehen. Sie befinden sich in der Regel ausserhalb von abgegrenzten Ausbildungsanlagen und ermöglichen eine realitätsnahe Ausbildung.

Artikel 54 Gesetzliche Grundlagen und HACCP-Konzept

Ein den Vorschriften entsprechendes Hazard Analysis und Critical Control Points-Konzept ist im Armeereglement «Lebensmittelhygiene in der Armee 60.002d» aufgeführt. Dieses kann auch für den Zivilschutz übernommen werden.

Artikel 57 Allgemeines

Abs. 1

Ausgenommen sind anlagenspezifische Komponenten nach TWS, namentlich Kochkessel und Notstromanlagen, wenn die Lüftung in Betrieb ist.

Abs. 3

Es ist sicherzustellen, dass ein kleiner Überdruck herrscht. So wird vermieden, dass keine Dieselabgase in die Schutzbaute gelangen.

Artikel 59 Wassertanks

Abs. 1

Bei Katastrophen und Notlagen ist die Verwendung zulässig, das Wasser ist jedoch vorgängig zu beproben. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall von Artikel 1 Absatz 2.

Artikel 60 Zugänge, Umgebung und Lüftungsbauwerke

Der Rückenschutz bezieht sich nur auf einen Ausstieg, der grösser als 60 x 80 cm beträgt.

Artikel 62 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung befreit die Schutzdienstleistenden bis 31. Dezember 2021 vom Nachweis, einen vom Bund anerkannten 10-tägigen Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht zu haben. Dies in Analogie zu Artikel 56 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0).